

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am XX.XX.2021 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2016

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

Es werden nach § 12 folgende neue §§ eingefügt:

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates werden durch einen von der Verwaltung beauftragten externen Dienstleister Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die der Dokumentation und der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Von den Einwohnerfragestunden werden nur Tonaufzeichnungen angefertigt. Die Filmaufnahmen sind auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratssaales zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Film- und/oder Tonaufnahme des eigenen Redebeitrages beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Die/Der Ratsvorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsfunktion dafür Sorge zu tragen, dass die Film- und/oder Tonaufnahme unterbleibt. Die Beendigung der Film- und/oder Tonaufnahmen gemäß der Sätze 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken. Film- und Tonaufnahmen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne des § 68 NKomVG.
- (3) Die Film- und Tonaufnahmen jeder öffentlichen Ratssitzung sind 6 Monate lang zu archivieren.
- (4) Eine digitale Kopie der gemäß Absatz 1 gefertigten Film- und Tonaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht und 6 Monate lang bereitgestellt.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 Livestream im Internet

- (1) Die nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 durchgeführten öffentlichen Sitzungen des Rates werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, die Internetübertragung des eigenen Redebeitrages im Sinne von § 13 Absatz 2 zu unterbinden. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 ist im Protokoll zu vermerken.

Der bisherige § 13 wird zu § 15.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den XX.XX.2021

Feist
Oberbürgermeister